

Aktenzeichen: **AZ**

Erlass:

Übergabe an die Geschäftsstelle

am 02.01.2014

gez. H.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

BESCHLUSS

In der Familiensache

M.H. ,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt H.L., ...

gegen

M.C.-D.H.,

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

wegen Verfahren gemäß § 1 GewSchG (Hauptsache)

erlässt das Amtsgericht L - Familiengericht - durch Richter am Amtsgericht G am 02.01.2014 folgende Entscheidung:

Der Antrag der Antragstellerin M. H. vom 07.11.2013 auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Verfahrensstreitwert beträgt 3.000,-EUR

Gründe

Die Antragstellerin M. H. hat am 07.11.2013 Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m § 114 ZPO, weil die mit der Antragsschrift behaupteten, nicht näher belegten Belästigungen durch den Antragsgegner einen unmittelbaren Verfahrensbezug nicht erkennen lassen.

Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist daher gemäß § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO abzulehnen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 FamFG i.v.m. §§ 114 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 ff. ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht L.

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Für die Staatskasse ist die Beschwerde nicht statthaft.

Ein Rechtsbehelf kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

G.
Richter am Amtsgericht